



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Universitätsbibliothek Paderborn**

## **Gesamthochschulen in Nordrhein-Westfalen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Wuppertal, 1974**

4.1 Allgemeine Grundsätze

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51255](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51255)

gestellt werden, ob und inwieweit es möglich ist, die Hochschulen auch erwachsenen Bewerbern zu öffnen, die ohne formale Hochschulreife zu einem wissenschaftlichen Studium befähigt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten zu einem derartigen Versuch sind durch § 11 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 GHEG gegeben. Der Versuch soll bei immer noch knappen personellen und finanziellen Möglichkeiten der Gesamthochschulen zunächst nur in einem Studiengang mit einer begrenzten Teilnehmerzahl stattfinden und zur Förderung durch den Bund angemeldet werden.

## **4. Lehrerausbildung**

### **4.1 Allgemeine Grundsätze**

An den Gesamthochschulen werden ab Wintersemester 1973/74 nicht mehr nur Lehrer an der Grund- und Hauptschule, sondern auch Realschullehrer und Lehrer am Gymnasium ausgebildet.

Um die neuen Lehramtsstudiengänge von vornherein so zu gestalten, daß sie den anerkannten bildungspolitischen und pädagogischen Reformbestrebungen entsprechen, haben die Gesamthochschulen bei der Entwicklung der vorgelegten Studienordnungen bereits die neuen Entwürfe der staatlichen Prüfungsordnungen für das Lehramt am Gymnasium und an der Realschule berücksichtigt, die in bezug auf Studienvolumen und Studienstruktur mit dem im Landtag eingebrachten Regierungsentwurf eines neuen Lehrerausbildungsgesetzes übereinstimmen, zugleich aber dem gegenwärtigen Schulwesen Rechnung tragen. Soweit die Gesamthochschulen für Fächer der Hauptschullehrerausbildung Studienordnungen vorgelegt haben, berücksichtigen auch diese die Neubestimmung der Anteile des Gesamtstudienvolumens und die neue Studienstruktur. Insgesamt sind bis jetzt 75 Studienordnungen für Lehramtsstudiengänge von den Gesamthochschulen erarbeitet und vom Minister für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Kultusminister genehmigt worden.

Auf der Grundlage der Entwürfe von Prüfungsordnungen des Kultusministers entwickeln die Gesamthochschulen derzeit auch neue Studienordnungen für Fächer und Lernbereiche für das Lehr-



amt an der Grundschule und Studienordnungen für Fachrichtungen bzw. Fächer für das Lehramt an berufsbildenden Schulen.

Die Ausbildung von Lehrern für das berufsbildende Schulwesen werden die Gesamthochschulen ab Wintersemester 1974/75 aufnehmen. In diesem Bereich ist der Lehrermangel besonders groß. Wegen der übergeleiteten Fachhochschulen sind die Gesamthochschulen für diese Ausbildung besonders geeignet. Dabei wird es nötig sein, das Lehrangebot der einzelnen Gesamthochschule auf bestimmte Fachrichtungen bzw. Fächer zu konzentrieren. Der vorliegende Entwurf einer Prüfungsordnung orientiert sich ebenfalls an den Vorstellungen zur künftigen Lehrerausbildung. Studienstruktur und Anteile des Gesamtstudienvolumens sind deshalb auf die anderen Lehrämter abgestimmt.

Die neuen staatlichen Prüfungsordnungen für die Lehrämter werden voraussichtlich im Jahr 1974 in Kraft treten. Es ist in jedem Fall gewährleistet, daß Studenten, die ihr Studium nach den genehmigten Studienordnungen durchführen, die Staatsprüfung für ein Lehramt nach den in den Entwürfen der Prüfungsordnungen niedergelegten Grundsätzen ablegen können.

Zugangsvoraussetzung für Studiengänge für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist ein Zeugnis über die Hochschulreife oder ein anderes Zeugnis, das den Zugang zu einer wissenschaftlichen Hochschule eröffnet (vgl. Anlage 4).

Der Minister für Wissenschaft und Forschung strebt an, daß Studenten mit Fachhochschulreife, die in integrierten Studiengängen die für das längere Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse bestanden haben (vgl. S. 27f), ihr Studium auch in Lehramtsstudiengängen fortsetzen können. Die Abstimmung hierüber mit dem Kultusminister ist eingeleitet.

Nach der Lehrerausbildung an den Gesamthochschulen ist für alle Lehramtsstudenten ein weitgehend identisches erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftliches Teilstudium (im Umfang von 40 Semesterwochenstunden) verpflichtend, in das folgende Fächer einbezogen sind:

- Erziehungswissenschaft
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychologie
- Soziologie.



Das Studium erstreckt sich dabei auf folgende Bereiche:

Problemfeld 1: „Erziehung, Mensch und Gesellschaft“

- Gebiete z. B.: Theorie des Menschen als Kind, Jugendlicher und Erwachsener.

Problemfeld 2: „Erziehungs- und Lernprozesse“

- Gebiete z. B.: Erzieherische Kommunikation, Bedingungen von Erziehung und Unterricht.

Problemfeld 3: „Didaktik“

- Gebiete z. B.: Allgemeine Didaktik und Curriculumtheorie, Unterrichtstheorie, Fachdidaktik.

Problemfeld 4: „Theorie der Bildungs- und Erziehungsinstitutionen“

- Gebiete z. B.: Theorie der Schule.

Problemfeld 5: „Wissenschaftstheorie/Methodologie“

- Gebiete z. B.: Empirische, hermeneutische, phänomenologische, dialektische Verfahren.

Für die Lehrämter am Gymnasium, an der Realschule und an der Hauptschule werden außer dem gemeinsamen erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium zwei Unterrichtsfächer studiert, und zwar für Realschullehrer und Hauptschullehrer im Umfang von je 40 Semesterwochenstunden (SWS), für Gymnasiallehrer im Umfang von 80 SWS für das „erste Fach“ und 40 SWS für das „zweite Fach“.

Für das Lehramt an der Grundschule wird neben dem erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium ein Unterrichtsfach (40 SWS) und statt eines weiteren Fachs ein Lernbereich speziell der Primarstufe (40 SWS) studiert.

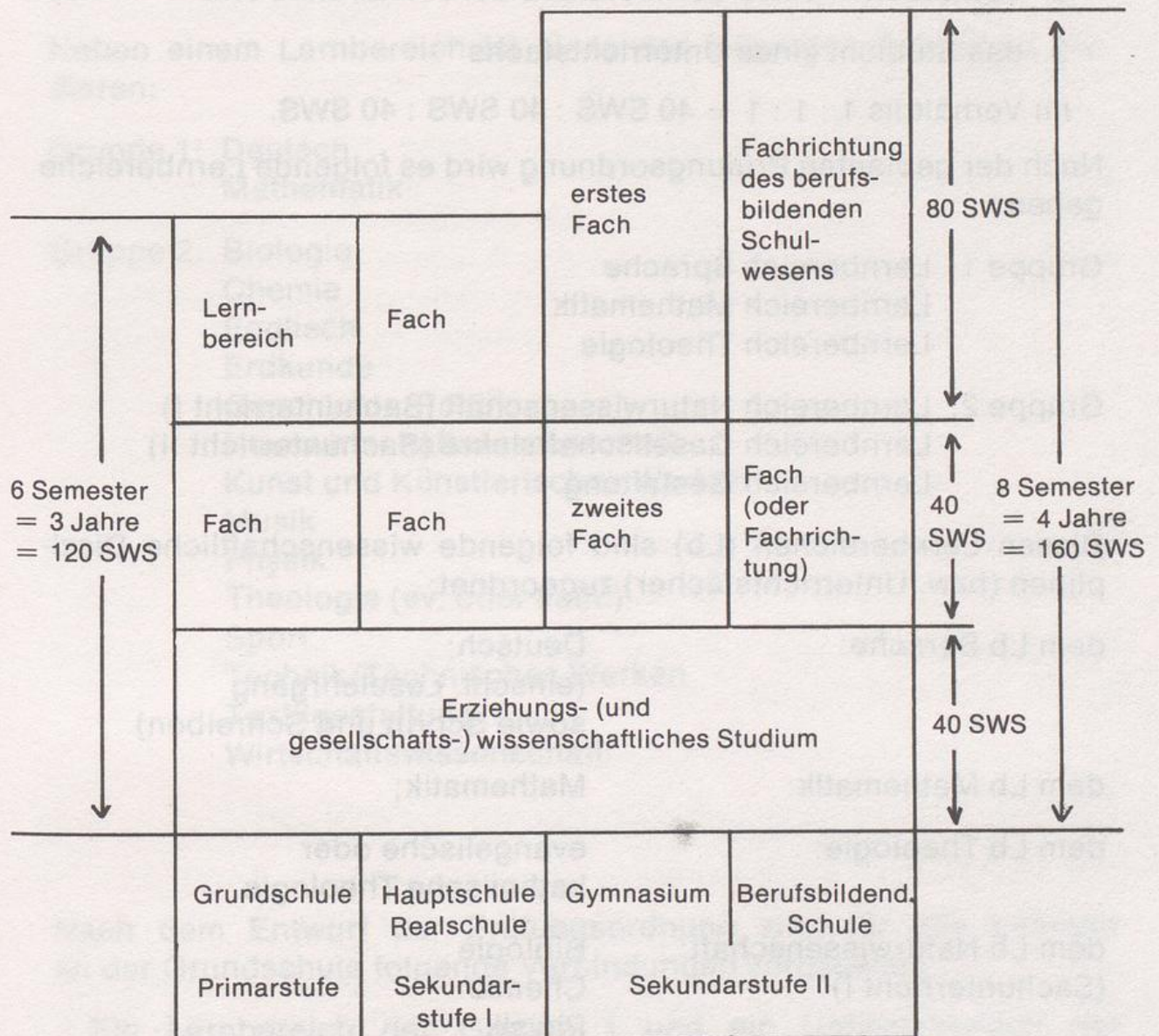
Für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ist neben dem erziehungs- (und gesellschafts-) wissenschaftlichen Teilstudium das Studium zweier „Fachrichtungen des berufsbildenden Schulwesens“ (im Umfang von 80 SWS und 40 SWS) oder einer Fachrichtung (80 SWS oder 40 SWS) und eines nicht berufsbezogenen Fachs (40 SWS bzw. 80 SWS) vorgesehen.

Die Studieninhalte der einzelnen Unterrichtsfächer im Umfang von 40 SWS sind für alle Lehrämter gleich.



Dieser Studienaufbau ermöglicht eine weitgehende Integration auch der Lehramtsstudiengänge und die Einrichtung gemeinsamer Studienabschnitte mit den integrierten Studiengängen.

Für die Struktur der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen ergibt sich damit folgendes Modell:



In alle Fachstudien ist fachdidaktische Ausbildung einbezogen.

Bei einem Wechsel zwischen Hochschulen oder innerhalb der Lehramtsstudiengänge an den Gesamthochschulen werden Studienzeiten angerechnet und Leistungsnachweise anerkannt. Das Nähere ist in einem gemeinsamen Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung und des Kultusministers vom 14. März 1974 geregelt.